

DE

***Fall Nr. COMP/M.7077 - RHEINMETALL/ FERROSTAAL
INDUSTRIEANLAGEN/ RHEINMETALL
INTERNATIONAL ENGINEERING JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 16/12/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32013M7077***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2013
C(2013) 9589 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder

**Betr.: Sache COMP/M.7077 – RHEINMETALL/ FERROSTAAL
INDUSTRIEANLAGEN/ RHEINMETALL INTERNATIONAL
ENGINEERING JV
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 19.11.2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Rheinmetall AG („Rheinmetall“, Deutschland) und Ferrostaal Industrieanlagen GmbH („Ferrostaal Industrieanlagen“, Deutschland) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Rheinmetall International Engineering GmbH („Rheinmetall International Engineering“, Deutschland)².
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Rheinmetall stellt weltweit Automobilkomponenten und Rüstungssysteme her.
 - Ferrostaal Industrieanlagen stellt weltweit Ingenieur-, Beschaffungs- und Baudienstleistungen mit dem Schwerpunkt Exploration von Öl und Gas sowie industrielle Produktionslinien bereit;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 347 vom 28.11.2013, S. 34.

- Das Gemeinschaftsunternehmen Rheinmetall International Engineering soll einen erheblichen Teil der Tätigkeiten von Ferrostaal Industrieanlagen im Bereich der Ingenieur-, Beschaffungs- und Baudienstleistungen übernehmen und die Erbringung dieser Dienstleistungen auf die Rüstungsindustrie ausdehnen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)

Alexander ITALIANER

Generaldirektor

³

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.